

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2014-01-09

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter/in: Herr Matthias Dankert
Telefon: (03 85) 5 45 11 60

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01769/2014

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Personelle Angelegenheiten bei der Nahverkehr Schwerin GmbH und der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin

Beschlussvorschlag

1. Bei der Nahverkehr Schwerin GmbH und der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin ist ein(e) weitere(r) Geschäftsführer(in) zu bestellen. Dieser Geschäftsführer/diesem Geschäftsführer ist innerhalb der Geschäftsverteilung hauptsächlich die Aufgabe des Personalmanagements zuzuweisen. Die weitere Geschäftsführung ist durch ein externes Ausschreibungsverfahren zu gewinnen.
2. Bis zur dauerhaften Neubesetzung der weiteren Geschäftsführung ist eine Interimgeschäftsführung bei der Nahverkehr Schwerin GmbH und der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin für die Dauer von längstens 6 Monaten zu bestellen.
3. Herr Norbert Klatt wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der Nahverkehr Schwerin GmbH i.V. m. § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ab dem 01.10.2014 für die Dauer von fünf Jahren als Geschäftsführer der Nahverkehr Schwerin GmbH wiederbestellt.
4. Der Public Corporate Governance Codex Teil 1 der Landeshauptstadt Schwerin wird in den Ziffern 3.4.3 und 2.8.3 wie folgt neu gefasst:
3.4.3
"Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmen verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Dazu gehören insbesondere auch alle personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Familienangehörigen der Beschäftigten des Unternehmens."
2.8.3
"Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Dem Aufsichtsrat sind insbesondere alle personalwirtschaftlichen Maßnahmen mit Familienangehörigen von Aufsichtsratsmitgliedern vor deren Umsetzung zur Genehmigung vorzulegen."
5. Die Anzahl der Aufsichtsratsmandate bei der Nahverkehr Schwerin GmbH und bei

der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin wird auf 9 Mandate erhöht; ein Sitz fällt den Arbeitnehmern zu und der weitere Sitz ist nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen zu besetzen.

6. Der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin GmbH wird die Aufgabe des Compliance-Beauftragten für alle städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie den Eigenbetrieben zugewiesen.

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Beschlüsse unverzüglich einzuleiten und die notwendigen Erklärungen abzugeben.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 18.11.2013 wurde die Oberbürgermeisterin beauftragt, eine Sonderprüfung mit folgendem Prüfungsgegenstand in Auftrag zu geben:

„Prüfung der Beschäftigung von Angehörigen des Geschäftsführers bei der Nahverkehr Schwerin GmbH sowie die Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Geschäftsführung selbst als auch der Überwachungsorgane der Nahverkehr Schwerin GmbH und ihrer Gesellschafter.“

Nach erfolgter Ausschreibung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG mit Schreiben der Landeshauptstadt Schwerin vom 25.11.2013 mit der Durchführung einer Sonderprüfung beauftragt. Die Sonderprüfung wurde durch den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Herrn Dipl.-Volkswirt Klemens Bellefontaine von der WIKOM AG und den Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Herrn Rechtsanwalt Turgut Pencereci von der Kanzlei Rechtsanwälte GKMP Pencereci durchgeführt. Die Ergebnisse der Sonderprüfung wurden der Landeshauptstadt Schwerin in einem vertraulichen Bericht am 07.01.2014 vorgelegt (Anlage 1) und in einem Gespräch mit der Oberbürgermeisterin, den Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin, dem Geschäftsführer der Stadtwerke Schwerin GmbH, Herrn Dr. Wolf und dem Geschäftsführer der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH, Herrn Dankert, erläutert und diskutiert.

Als wesentliche Ergebnisse der Sonderprüfung haben die Prüfer festgestellt, dass die erhobenen Vorwürfe unbegründet sind und kein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten des Geschäftsführers der Nahverkehr Schwerin GmbH vorliegt und dem Unternehmen auch keine Vermögensschäden entstanden sind. Es wurden jedoch Informationspflichten durch den Geschäftsführer verletzt. Herr Nobert Klatt hätte Aufsichtsrat und Gesellschafter bei der Einstellung, Höhergruppierung und der Besetzung von wichtigen Positionen im Unternehmen mit Familienangehörigen, - obwohl rechtlich nicht vorgeschrieben-, im Rahmen einer „guten Unternehmensführung“ informieren müssen.

Ein Fehlverhalten bei der Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung von Aufsichtsrat und Gesellschafter haben die Prüfer nicht festgestellt; sie haben jedoch den Eindruck gewonnen, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafter von der Tätigkeit der Familienangehörigen hätten Kenntnis haben können.

Die Verwaltung schließt sich den Ausführungen des Berichtes der WIKOM AG vollumfänglich an und hat in dem Beschlussvorschlag wesentliche Empfehlungen aus dem Katalog der Sonderprüfer aufgenommen. Hierzu wird folgendes erläutert:

Mit der Installierung eines weiteren Geschäftsführers/einer weiteren Geschäftsführerin bei der Nahverkehr Schwerin GmbH und der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin mit der hauptsächlichen Zuständigkeit für das Personalmanagement in beiden Gesellschaften soll sichergestellt werden, dass die Unternehmen zukünftig in einem echten „Vier-Augen-Prinzip“ geführt werden und dass damit auch das derzeit bestehende schwierige Verhältnis zwischen Betriebsrat und Geschäftsführung entspannt werden kann.

Eine externe Ausschreibung zur Gewinnung einer weiteren Geschäftsführung sichert höchstmögliche Transparenz und eine größtmögliche geeignete Bewerberanzahl.

Mit der sofortigen Bestellung einer weiteren Geschäftsführerin/eines weiteren Geschäftsführers als Interimslösung bei der Nahverkehr Schwerin GmbH und der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin für längstens 6 Monate wird der Zeitraum bis zur dauerhaften Neubesetzung überbrückt und sichergestellt, dass das wie bereits beschriebene „Vier-Augen-Prinzip“ sofort umgesetzt werden kann.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der Nahverkehr Schwerin GmbH vom 05.11.2009 wurde Herr Norbert Klatt ab dem 01.10.2009 für die Dauer von fünf Jahren zum Geschäftsführer der Nahverkehr Schwerin GmbH bestellt. § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Nahverkehr Schwerin GmbH lässt eine wiederholte Bestellung zu. Nunmehr steht eine Bestellung ab dem 01.10.2014 für weitere fünf Jahre an. Eine Befassung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin ist notwendig, da das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 05.11.2013 (Anlage 2) an die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin darauf hingewiesen hat, dass es sich aufgrund der außerordentlichen Bedeutung des Sachverhalts um eine wichtige Angelegenheit handelt, die in die Entscheidungskompetenz der Stadtvertretung als oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan der Landeshauptstadt Schwerin fällt.

Um für alle städtischen Unternehmen gleiche Maßstäbe bei personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Familienangehörigen anzulegen und aus dem Grund, dass der Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin keine eindeutigen Regelungen dazu enthält, ist der Codex im Teil 1 in den Ziffern 3.4.3 und 2.8.3 neu zu fassen. Der Inhalt der Regelungen wurde durch den Beirat der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH in seiner Sitzung am 04.12.2013 einstimmig beschlossen.

Der Begriff Compliance steht für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, regulatorischer Standards und Erfüllung weiterer, wesentlicher und in der Regel vom Unternehmen selbst gesetzter ethischer Standards und Anforderungen. Mit der Aufgabenzuweisung und Einrichtung eines zentralen Compliance-Beauftragten für alle städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie den Eigenbetrieben bei der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH soll zukünftig in einem ersten Schritt sichergestellt werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller städtischen Gesellschaften einen Anlaufpunkt für Hinweise und Beschwerden zu Regelverstößen außerhalb ihres Unternehmens haben. Darüber hinaus wird die

GBV zusammen mit den städtischen Unternehmen in einen zweiten Schritt ein wirksames Compliancemanagementsystem entwickeln.

2. Notwendigkeit

§ 22 Abs. 2 KV-MV

3. Alternativen

...

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

...

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

...

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte
(siehe Klammerbezug Punkt e):

Anlagen:

Anlage 1 - Zusammenfassung Vertraulicher Bericht Sonderprüfung Nahverkehr
Schwerin GmbH durch WIKOM

Anlage 2 - Schreiben Innenministerium vom 05.11.2013

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin